



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 28.06.2010 Nr. 14 der TO				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 4/203/2010	
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 09.06.2010	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt		28.06.2010		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Fraktionsantrag der CDU-Fraktion vom 09.06.2010
hier: Radverkehr auf der Halterner Straße

I. Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 09.06.2010 wird an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Stelle weitergeleitet.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Fraktionsantrag der CDU-Fraktion vom 09.06.2010 wird voll inhaltlich verwiesen. Hinsichtlich notwendiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen bestimmt sich die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld gemäß § 45 Absatz 3 StVO.

Im Einmündungsbereich Halterner Str./Alte Heide endet der von der B 58 kommende Radweg. In diesem außerhalb der Ortsdurchfahrt liegenden Bereich gilt bereits als Höchstgeschwindigkeit Tempo 50 km/h. Die Voraussetzungen zur Markierung eines Schutzstreifens für Radfahrer entlang der Halterner Str. bis zum Ortseingang wurden bereits in der Vergangenheit durch die Straßenverkehrsbehörde mit dem Ergebnis geprüft, dass die Markierung von Schutzstreifen für Radfahrer gemäß § 42 Abs. VI StVO (Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 340 Letlinie, II Nr. 3) außerorts ausscheidet.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

